

Satzung der Pflegekasse



Übersicht zur Satzung

| | |
|--|----|
| Artikel I..... | 3 |
| Inhalt der Satzung | 3 |
| § 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse | 3 |
| § 2 Aufgaben der Pflegekasse | 3 |
| § 3 Organe..... | 3 |
| § 4 Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane | 4 |
| § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates..... | 4 |
| § 6 Aufgaben des Vorstandes | 5 |
| § 7 Widerspruchsausschuss | 6 |
| § 8 Kreis der versicherten Personen | 6 |
| § 9 Kündigung der Weiterversicherung | 7 |
| § 10 Beiträge..... | 7 |
| § 10 a Beitragssatz | 7 |
| § 11 Leistungen | 8 |
| § 11 a Auskunft über Leistungsdaten..... | 8 |
| § 11 b Leistungsausschluss..... | 8 |
| § 12 Kooperation mit der PKV..... | 9 |
| § 13 Bekanntmachungen | 9 |
| Artikel II..... | 10 |
| Inkrafttreten..... | 10 |

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 *Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse*

- I. Die Pflegekasse bei der BKK Verkehrsbau Union (BKK-VBU-Pflegekasse) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen Pflegekasse der BKK-VBU.
- II. Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf die im § 1 Abs. II der Satzung der BKK-VBU genannten Bundesländer. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 *Aufgaben der Pflegekasse*

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches - SGB XI - durch.

§ 3 *Organe*

- I. **Selbstverwaltungsorgane**
 1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der BKK-VBU.
 2. Das Amt der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Selbstverwaltungsorgan der Betriebskrankenkasse.
- II. **Vorstand**

Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der Betriebskrankenkasse.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Entschädigungen an Selbstverwaltungsorganmitglieder nach festen Sätzen im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 SGB IV werden nicht gezahlt.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

- I. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. den Vorstand zu überwachen,
5. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,

6. eine Geschäftsordnung aufzustellen,
 7. kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen,
 8. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI einzubeziehen ist.
- II. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

III. Die Vorsitzenden vertreten die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

I. Der Vorstand führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Pflegekasse insoweit gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen.
6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit den Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
10. Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse zu erlassen.

II. Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der Betriebskrankenkasse, es unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Pflegekasse.

§ 7 *Widerspruchsausschuss*

- I. Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.
- II. Es gelten die den Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der Betriebskrankenkasse sinngemäß.

§ 8 *Kreis der versicherten Personen*

- I. **Versicherungspflicht**
 1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Krankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
 2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
 - a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - c) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach SGB VIII beziehen,
 - d) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - e) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sindund die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Betriebskrankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

II. Familienversicherung

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 25 SGB XI) erfüllt sind. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III. Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 9 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet frühestens mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 10 Beiträge

Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 11 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 a Auskunft über Leistungsdaten

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 11 b Leistungsausschluss

1. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Der Leistungsausschluss umfasst dem Grunde nach alle Leistungen nach dem SGB XI. Die BKK-VBU-Pflegekasse beachtet bei der Prüfung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
3. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der BKK-VBU-Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen, und dass er von der BKK-VBU-Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der BKK-VBU-Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 12 *Kooperation mit der PKV*

Die Pflegekasse kann Ihren Versicherten Pflegezusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen anbieten.

§ 13 *Bekanntmachungen*

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse der BKK·VBU erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.meine-krankenkasse.de, nachrichtlich durch zweiwöchigen Aushang in den Räumen der BKK·VBU und in der Mitgliederzeitschrift.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Verwaltungsräte haben diese Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Berlin, den 23.09.2015



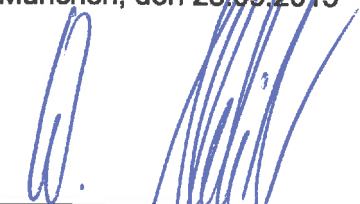
Anja Christen
Vorsitzende des Verwaltungsrates
(Versichertenvertreterin BKK-VBU)



Theodor Meine
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Arbeitgebervertreter BKK-VBU)



München, den 28.09.2015



Wolfgang Helmrich
Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Arbeitgebervertreter BKK DKM)



Eduard Glass
altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Versichertenvertreter BKK DKM)

Glückstadt, den 02.10.2015



Hans-Rüdiger Bruchmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Arbeitgebervertreter BKK S.-H.)



Sönke Erns
altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Versichertenvertreter BKK S.-H.)

Wesseling, den 24.09.2015



Wilfried Hierl
Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Versichertenvertreter BKK Basell)



Jürgen Pischke
altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates
(Arbeitgebervertreter BKK Basell)



Genehmigung

Die durch Beschluss der Verwaltungsräte vom 23., 24., 28. September, und 2. Oktober 2015 gefasste Pflegekassensatzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Februar 2016

213P - 59642.0 - 274/2015

Bundesversicherungsamt

